

ALTERSBEIHILFE FÜR DIE HAUSHALTSHILFE FÜR PRIESTER RICHTLINIE

Diese Richtlinie dient der Regelung der Zahlung einer Altersbeihilfe für Haushaltshilfen für Priester (künftig in dieser Richtlinie Haushaltshilfe genannt). Sie gilt als zusätzliche Altersversorgung. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die jederzeit widerrufen werden kann.

Unter Haushaltshilfe ist die Person zu verstehen, die in dem Haushalt des Geistlichen Hausarbeiten, nicht nur vorübergehend, übernimmt.

1. Bedingungen

- (1) Das Anstellungsverhältnis zwischen dem Geistlichen und der Haushaltshilfe wurde dem Bischöflichen Ordinariat Magdeburg angezeigt.
- (2) Die Haushaltshilfe hat das gesetzliche Rentenalter erreicht.
- (3) Das bisherige Arbeitsverhältnis zwischen dem Geistlichen und der Haushaltshilfe wurde im arbeitsrechtlichen Sinn beendet. Die Begründung einer geringfügigen Beschäftigung als Hinzuverdienst zur gesetzlichen Rente ist erlaubt. Dieses Arbeitsverhältnis muss jedoch neu begründet werden.
- (4) Die Haushaltshilfe war für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre vor Renteneintritt für mindestens 10 Stunden pro Woche beim Geistlichen beschäftigt.

2. Berechnung

- (1) Die Altersbeihilfe berechnet sich nach den geleisteten Dienstjahren der Haushaltshilfe. Für jedes Dienstjahr wird bei Vollbeschäftigung ein Betrag von 7,67 Euro angesetzt. Der Betrag verringert sich bei Teilzeitbeschäftigung (mindestens 10 Stunden pro Woche) entsprechend. Die Obergrenze der Altersbeihilfe liegt bei 153,39 Euro pro Monat.
- (2) Die Altersbeihilfe wird als Einmalzahlung gezahlt. Diese beträgt das 120-fache der Monatsleistung.
- (3) Die Altersbeihilfe unterliegt der Lohnsteuer- und Kirchensteuer- und Sozialversicherungspflicht.

3. Mitteilungspflicht

Der Geistliche stellt beim Bischöflichen Ordinariat Magdeburg den Antrag zur Zahlung der Altersbeihilfe für die Haushaltshilfe, wenn die Bedingungen (siehe Punkt 1.) erfüllt sind. In Ausnahmefällen kann der Antrag von der Haushaltshilfe selbst gestellt werden.

Die Haushaltshilfe ist verpflichtet, Änderungen und Umstände ihrer Verhältnisse (z. B. Änderung der Anschrift, Änderung der Bankverbindung), die für die Zahlung der Altersbeihilfe von Bedeutung sind, dem Bischöflichen Ordinariat Magdeburg umgehend mitzuteilen.

Magdeburg, den 29. April 2021

B. Scholz

Dr. Bernhard Scholz
Generalvikar